

Füllordnung DST e.V.

Vorschriften

Folgende Gesetze, Verordnungen, technische Regeln, Normen und Vorschriften sind für den Aufbau und Betrieb von Füllanlagen zu beachten

- Druckgeräterichtlinie (DGRL) Richtlinie 2017/68/EU
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) Stand: 08.12.2011
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Stand: 08.11.2011
- 14. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Druckgeräteverordnung -14.ProdSV
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Technische Regeln Druckgas (TRG)
 - TRG 400 Füllanlagen, allgemeine Bestimmungen
 - TRG 401 Errichten von Füllanlagen
 - TRG 402 Betreiben von Füllanlagen (Stand 9/99)
- Technische Regeln Behälter (TRBS3145)

Definition Füllanlage

Füllanlagen sind Anlagen zum Füllen ortsbeweglicher Druckgasbehälter

§1 Kompressor und Kompressorraum

- 1 Der Kompressorraum obliegt dem Sportwart bzw. den Kompressorwart/Kompressorwarten.
- 2 Der Zugang zum Kompressorraum ist nur ordentlichen DST Mitgliedern mit gültiger Füllberechtigung bzw. vom Sportwart ermächtigten Personen gestattet
- 3 Der Kompressor darf ausschließlich von Personen bedient werden, die
 - a ordentliches Mitglied des DST sind
 - b das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c erforderliche Sachkunde besitzen.
 - d erwarten lassen, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen
- 4 Die Bedienung des Kompressors ist nur nach einer schriftlich dokumentierten Einweisung durch den Sportwart oder einen sachkundigen, durch den Vorstand Beauftragten gestattet.
- 5 Wurde der Kompressor durch Aushang und ggf. Benachrichtigung per E-Mail oder Webseite gesperrt, so ist die Nutzung untersagt. Die erneute Freigabe des Kompressors wird durch Benachrichtigung via E-Mail oder Webseite bekannt gegeben.

§2 Füllberechtigung

Es wird unterschieden zwischen Vereins-Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.

- 1 Nur ordentliche Vereinsmitglieder können eine Füllberechtigung erhalten
- 2 Die Füllberechtigung wird nach einem jährlichen Unterweisungstermin erteilt. Die Teilnahme ist schriftlich zu bestätigen.
- 3 Die Unterweisung erfolgt wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich
- 4 Die Füllberechtigung wird maximal für 1 Jahr erteilt
- 5 Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar
- 6 Die Füllberechtigung ist nur gültig, wenn die Kompressor- und Füllordnung akzeptiert wurde. Dies ist ebenfalls durch Unterschrift zu bestätigen.
- 7 Eine Unterweisung kann bei Bedarf jederzeit erfolgen
- 8 Das Füllen für Nicht-Mitglieder ist nicht gestattet
- 9 Eine Füllberechtigung kann durch den Vorstand zurückgenommen werden

§3 Was darf gefüllt werden

Es ergeben sich folgende ohne Ausnahme zu beachtende Vorschriften, ein Druckgasbehälter (nachfolgend DTG genannt) darf nur gefüllt werden, wenn

- a das DTG einer der folgenden Inhaltsangaben besitzt:
 - i Press-, Druck-, Atemluft, Breathinggas
 - ii TG (Tauchgerät),
- b der Prüfstempel gültig und die Prüffrist nicht abgelaufen ist (d.h. spätestens alle 2.5 Jahre zum TÜV)
 - i spätestens nach 2.5 Jahren: Innen-, Außensicht- und Gewichtsprüfung
 - ii spätestens nach 5 Jahren: Festigkeitsprüfung,
- c der Restdruck mindestens 10bar beträgt,
- d dieser in einwandfreiem Zustand ist, d.h. ohne Lochfraß, Beulen, Rost,
- e DTG mit CE- und bauartzugelassenem Ventil ausgestattet ist und
- f CLP Aufkleber, der mit non-permanent Stiften beschreibbar, versehen ist.

§4 Dokumentationspflicht

Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG im Fülllogbuch, das im Kompressorraum ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren und den CLP Aufkleber auf dem DTG auszufüllen
CLP-Verordnung 1272/2008: CLP = Classification, Labelling and Packaging, das neue EU-System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
Grobe Zuwiderhandlung führt zum Verlust der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.

§5 Füllbetrieb

- 1 Beim Heranfahen, während des Füllbetriebs und beim Wegfahren ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und Anwohner nicht behindert werden
- 2 Der Aufenthalt von unberechtigten Personen - insbesondere von Minderjährigen - im Kompressorraum ist untersagt.
- 3 Die aushängende Füllanweisung/Gebrauchsanleitung ist zu befolgen.
- 4 Es sind die aktuell gültigen Sicherheitsempfehlungen gemäß aushängender Gefährdungsbeurteilung zu beachten.**

§6 Meldepflicht

Alle Beschädigungen, Störungen, Probleme oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind sofort und in erster Linie dem Sportwart - bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Vorstands - anzuzeigen und durch ein Hinweisschild für nachfolgende Personen zu kennzeichnen.

Die dazu benötigten Kontaktdaten sind im Kompressorraum ausgehängt.

§7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§8 Haftung

Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, so ist der DST berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§9 Datenschutz

- 1 Die Eintragung in den Fülllisten wird nur zu Dokumentationszwecken der Kompressornutzung und Bestimmung der notwendigen Wartung verwendet.
- 2 Die in §10 genannten "Wichtigen Rufnummern" sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sie dienen ausschließlich dem unter §6 genannten Zweck.

§10 Wichtige Rufnummern

Sportwart	Horst Behlau	sportwart@delmetaucher.de 0179 / 1096801
Der Unterweisende	Christian Radoy	radoy@ewe.net 0170 / 473 45 06
1.Vorsitzender	Andreas Gieseke	vorstand@delmetaucher.de 0171 / 353 70 63
2.Vorsitzender	Jörg Merten	vize@delmetaucher.de 04222 - 94 788 99
Kassierer	Martin Dinort	kasse@delmetaucher.de 0177 / 880 88 58

Mit dem Erlass dieser Ordnung verlieren alle vorherigen Kompressor- und Füllanweisungen ihre Gültigkeit!

§11 Nutzungsausschluss

Ein Vereinsmitglied kann aufgrund von Fehlverhalten im Umgang mit dem Kompressor oder aus anderem Grund vom Gesamtvorstand auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§12 Schlussbestimmung

1 Das Formular zum Füllen von DTG's mit Nutzungsbedingungen und Haftungsausschluss wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

2 Diese Fassung der Geräteordnung tritt mit der Mitgliederversammlung zum 2017 in Kraft.